

TOP:

Beschlussvorlage  
Öffentlich :Ja

Amt/Geschäftszeichen  
Federführendes Amt :Ordnungsamt

Datum  
25.10.2023

Drucksache-Nr.:01-137-2023

Beratungsfolge

Gremium/Ausschuss	Termin	Genehmigung	Stimmverhältnis	J	N	E
Bau-/Wirtschafts- und Umweltausschuss	07.11.2023					
Stadtverordnetenversammlung	07.12.2023					

Betreff:

Beratung und Empfehlung: Satzung zur Erhebung von Gebühren für die vorübergehende Unterbringung obdachloser Personen in der Stadt Kremmen (Obdachlosenunterkunftgebührensatzung- Obd UK GebS)

Beschlussvorlage

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kremmen beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung zur Erhebung von Gebühren für die vorübergehende Unterbringung obdachloser Personen in der Stadt Kremmen (Obdachlosenunterkunftgebührensatzung-ObdUKGebS).

*Beratungsergebnis:*

Gremium:	Sitzung am:	TOP
Anz. Mitgl. :19	dav. anwesend	Ja..... Nein..... Enthalt.....
Laut Vorlage.....	Abweichende Vorlage	

.....  
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

Problembeschreibung/Begründung

Um dieser Pflichtaufgabe gerecht werden zu können, hat die Stadt Kremmen eine Obdachlosenunterkunft errichtet, die am 15.08.2023 in Betrieb genommen wurde.

In der Anlage dieser Beratungsdrucksache wird die neu gefasste Gebührensatzung beigelegt.

Die Stadt Kremmen erhebt für die Nutzung der Obdachlosenunterkunft Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Nach erfolgter Kalkulation ergibt sich eine Gebühr in Höhe von 12,56 EUR/ pro Tag/ pro Benutzer, zuzüglich einmalige Verwaltungskosten und Reinigungskosten je Benutzer ergibt. Diese Summe entspricht dem Betrag, der von dem zuständigen öffentlichen Träger des Landkreises Oberhavel üblicherweise übernommen wird.

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf den § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) des Landes Brandenburg. Danach sind von den Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen oder Anlagen Benutzungsgebühren zu erheben. Gemäß § 6 Abs. 3 KAG sind die Benutzungsgebühren alle zwei Jahre zu kalkulieren. Die Stadt Kremmen kalkuliert mit Beginn der Nutzung der Unterkunft zu ersten Mal diese Kosten.

Da die Benutzung nicht auf Grundlage eines zivilrechtlichen Mietvertrages, sondern auf der Grundlage einer ordnungsbehördlichen Einweisungsverfügung erfolgt, können die Bestimmungen des Mietrechts auf das Benutzungsverhältnis nicht – auch nicht analog – angewendet werden.